

Anlage 30.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

Es hat sich die Nothwendigkeit zur Abänderung des von dem 36. Rheinischen Provinziallandtage festgesetzten Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten sowie der demselben angehefteten Aufnahmebedingungen ergeben.

Wegen der vorgeschlagenen Abänderungen, welche meist formeller Natur sind, wird auf das beigelegte Reglement, die dazu gehörigen Bedingungen und ihre Begründung Bezug genommen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Provinziallandtag wolle dem anliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten nebst Aufnahmebedingungen die Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen.

Anlage: Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Provinzial-Taubstummeneinrichtungen der Rheinprovinz.

Bisheriges Reglement.

Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Anstalten zu Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch die Stats festgestellten Pensionsbetrages.

Freistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Züglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes in eine Anstalt vor vollendetem 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor beantragt worden ist.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen in Kraft.

Neues Reglement.

Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen der Rheinprovinz.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Provinzial-Taubstummeneinrichtungen zu Aachen, Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme und Ausbildung katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme und Ausbildung evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Schwachbefähigte Kinder katholischer Confession werden in der Regel später in die mit der Provinzial-Taubstummeneinrichtung zu Essen verbundene Zweiganstalt zu Essen-Guttrop, solche evangelischer Confession in die mit der Anstalt Neuwied verbundene Zweiganstalt daselbst überwiesen.

II. Aufnahme und Entlassung.

§ 2.

Die Anträge auf Aufnahme sind seitens der Gemeindebehörden möglichst gleichzeitig bei der Einschulung der gleichaltrigen vollsinnigen Kinder an den Landeshauptmann zu richten.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel im 8. Lebensjahre und zwar entweder gegen Zahlung des vom Provinziallandtag durch die Stats festgesetzten Pflege- und Unterrichtsgeldes oder unter Befreiung von demselben oder von einem Theile desselben (Freistellen, Theilfreistellen).

Freistellen und Theilfreistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Züglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes

Begründung.

Zu §§ 1 und 2 (neu). Der in § 1 nach Absatz 1 vorgeschlagene Zusatz entspricht der inzwischen erfolgten Errichtung der Zweiganstalten für schwachbefähigte Kinder zu Essen-Guttrop und Neuwied.

Die Aenderung, daß taubstumme Kinder in der Regel erst nach Vollendung des 7. Lebensjahres aufgenommen werden sollen, entspricht einem Vorschlage der Anstaltsdirektoren und begründet sich damit, daß die in allen Anstalten der Provinz durchgeführte Lautsprachmethode größere Anstrengung seitens der Kinder, als der Schulunterricht vollsinniger Kinder, und daher eine größere körperliche Entwicklung erfordert.

Seit Ostern 1898 ist der dem Schulunterricht vollsinniger Kinder entsprechende achtjährige Lehrkursus in den Anstalten der Provinz eingeführt. Da es wünschenswerth ist, daß die Schüler und Schülerinnen im 16. Lebensjahre zur Entlassung kommen, ist auf eine rechtzeitige Anmeldung der Taubstummen vor dem 8. Lebensjahre hinzuwirken. Aus diesem Grunde erscheint eine Herabsetzung der Altersgrenze für die Anmeldung zu ganzen Freistellen auf den Zeitpunkt der Vollendung des 7. Lebensjahres angezeigt.

Bisheriges Reglement.

§ 2.

Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane erteilt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§ 3.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsdirektoren;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Lehrere;

Neues Reglement.

in eine Anstalt vor der Vollendung des 7. Lebensjahres bei dem Landeshauptmann beantragt worden ist.

Im Uebrigen gelten für die Aufnahme die diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen.

§ 3.

Die Entlassung der Zöglinge findet statt:

1. nach erfolgter Ausbildung bezw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. im Falle geistiger oder körperlicher Mängel, welche die Ausbildung nicht erreichbar oder angängig erscheinen lassen.

III. Unterricht.

§ 4.

Unverändert wie nebensiehend § 2.

VI. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§ 5.

Unverändert wie nebensiehend § 3.

§ 6.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsleiter;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder Theilfreistellen an Lehrere;

Begründung.

Zu § 3 (neu). Es erscheint erforderlich, auch für die Entlassung der Zöglinge Bestimmungen zu treffen, welche bisher gekehrt haben.

Zu § 6 (neu) Die bisherige Nummer 5 ist als entbehrlich fortgelassen, zumal sie zu mehrfachen Bedenken Anlaß geboten hat.



Bisheriges Reglement.

4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. die Genehmigung von Verträgen und dauernden Verpflichtungen der Anstalten, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich.

§ 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§ 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Neues Reglement.

4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsleiters und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung.

§ 7.

Unverändert wie nebenstehend § 5.

§ 8.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Staats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsleitern unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 9.

Der Anstaltsleiter ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landeshauptmann zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Begründung.

In §§ 8, 9, 10 (neu). Es sind hier lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.



Bisheriges Reglement.

§ 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insofern dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehrer-amtes nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorgeschriebene Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§ 9.

Die bestehenden Dienstamtsweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§ 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§ 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

§ 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 8. Juli 1874 aufgehoben.

Neues Reglement.

§ 10.

Der Leiter der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insofern dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Anstaltsleiter muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zum Volksschullehreramt nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorgeschriebene Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§ 11.

Unverändert wie nebenstehend § 9.

V. Staatliche Oberaufsicht.

§ 12.

Unverändert wie nebenstehend § 10.

VI. Revision der Anstalten.

§ 13.

Außer den von dem Landeshauptmann oder dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

VII. Schlußbestimmung.

§ 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch die zuständigen Herren Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Juli 1891 aufgehoben.

Begründung.

Zu § 13. Durch die Vermehrung der Provinzialanstalten kann die bisherige Bestimmung, daß in jedem Jahre eine Revision der Anstalten seitens des Provinzialausschusses stattfindet, nicht aufrecht erhalten werden. Es sind hierneben daher nur gelegentliche Revisionen des Provinzialausschusses neben den in jedem Jahre und zwar in der Regel unvermuthet vorzunehmenden Revisionen des Landeshauptmanns und des zuständigen Abteilungsdirigenten vorgesehen.

Bisherige Bedingungen.Anlage

zu dem Reglement über die
Leitung und Verwaltung der
Provinzial-Taubstimm-
anstalten.

Bedingungen

für

**Aufnahme taubstummer Kinder in die
Provinzial-Taubstimm-Anstalten der Rhein-
provinz.**

1. Dem Aufnahmeantrage sind beizufügen:
- a) der Geburtschein (Akt) des Kindes;
 - b) der Impfschein desselben;
 - c) ein ärztliches Attest des Inhalts: „daß das Kind taubstumm, aber bildungsfähig und gesund ist“, oder an Stelle dieses Attestes: „ein Gutachten des Direktors der nächstgelegenen Taubstimm-Anstalt über die Aufnahmebefähigung des Taubstimmens“;
 - d) ein von den Eltern bzw. dem Vormunde des Kindes vollzogener Revers nach dem hierunter angegebenen Schema;
 - e) wenn für das Kind eine ganze oder theilweise Freistelle (zu vergl. Ziffer 3) beantragt wird: eine Bescheinigung des Bürgermeistersamts über die subsidiarische Verpflichtung zur Deckung der Kosten für die Bekleidung und Schulbücher des Kindes, der eventuell entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, derjenigen Verpflegungskosten, die während der Oster- und Herbstferien entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird;
 - f) eine genaue Darlegung der Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstimmens mit Angabe, ob und event. welchen Beitrag zu den Kosten ad 2 die Eltern zu zahlen in der Lage sind;

Neue Bedingungen.**Bedingungen**

für

**Aufnahme taubstummer Kinder in die
Provinzial-Taubstimm-Anstalten der Rhein-
provinz.**

§ 1.

Die Aufnahme soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 7. Lebensjahre und nicht nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen.

§ 2.

Die Kosten für Verpflegung und Unterricht bestehen in:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) den Pflegekosten von 300 Mark | } für das
Schuljahr. |
| b) dem Unterrichtsgelde von 100 Mark | |
- Die Kosten sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Kassenkasse der Landesbank der Rheinprovinz, Abtheilung II, zu Düsseldorf portofrei einzuzahlen;
- c) den Kosten für die Bekleidung und Schulbücher, den etwa entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten und denjenigen Verpflegungskosten, welche während der Ferienzeit entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird. Diese Kosten sind auf Grund einer Aufstellung des Anstaltsleiters besonders zu entrichten.

§ 3.

Ganze Freistellen werden verliehen an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor der Vollendung des 7. Lebensjahres bei dem Landeshauptmann der Rheinprovinz beantragt ist und

Begründung.

In den Aufnahmebedingungen wird zunächst eine Erhöhung der Pflege- und Unterrichtskosten auf 400 Mark vorgeschlagen. Die Auslagen des Provinzialverbandes für die Anstalten übersteigen auch diesen Betrag noch bedeutend. In den wenigen Fällen, in welchen die Eltern zahlungsfähig sind und die Pflege- und Unterrichtskosten entrichten, ist daher die Erhöhung gerechtfertigt.

Die anderweite Reihenfolge der Bedingungen und Voraufstellung der Kosten erscheint wegen der bei Aufzählung der Anmeldepapiere erforderlichen Bezugnahme auf die im § 2 aufgezählten Nebenkosten geboten.

Der Zweck des der Stempelpflicht unterliegenden, den früheren Bedingungen angehängten Reverses wird durch die in den §§ 5 und 6 der Bedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen vollständig erreicht. Bei der Zahlungsunfähigkeit der Eltern, die ja auch den Grund zur Gewährung der Freistelle bildete, konnte bisher von der im Revers enthaltenen Befugniß noch niemals praktisch Gebrauch gemacht werden.

Bisherige Bedingungen.

g) eine Erklärung der Eltern über ihre Verpflichtung zur Zahlung des Pflegegeldes ad 2 bzw. eines Beitrages zu diesen Kosten von Mark jährlich;

h) Angabe der Konfession des Kindes.

2. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen pro Kopf und Jahr 302 Mark.

3. Ganze und theilweise Freistellen bestehen in dem Erlaß jener Kosten (ad 2) bzw. eines Theiles derselben. Dieselben können verliehen werden an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor ihrem vollendeten 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor der Rheinprovinz beantragt ist und deren Eltern nach ihren Verhältnissen (zu vergl. 1f) zur Zahlung eines Pflegekostenbeitrages beziehungsweise des Pflegegeldes außer Stande sind.

4. Von den vorbezeichneten Vergünstigungen sind gemäß Beschluß des 26. Rheinischen Provinziallandtags diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Aufnahme in eine Anstalt erst nach dem vollendeten 8. Lebensjahre beantragt wird. Die Aufnahme solcher Kinder kann alsdann nur gegen Zahlung der Kosten unter 1 e und 2 erfolgen. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind entweder sein Gehör nach dem 8. Lebensjahre verloren hat, oder die Eltern nach jener Zeit in die Rheinprovinz gezogen sind, oder endlich die Aufnahme aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

Neue Bedingungen.

deren Eltern oder zum Unterhalte verpflichteten Angehörigen zur Zahlung der Kosten außer Stande sind. Im Falle die Eltern nur einen Theil der Pflege- und Unterrichtskosten bezahlen können, wird nach Maßgabe der Verhältnisse eine Theilfreistelle gewährt.

§ 4.

An Kinder, deren Anmeldung erst nach der Vollendung des 7. Lebensjahres erfolgt ist, können ganze Freistellen nur dann verliehen werden, wenn sie das Gehör nach diesem Zeitpunkte verloren haben, oder die Eltern erst nach dieser Zeit in die Rheinprovinz gezogen sind, oder endlich die Anmeldung aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

§ 5.

Freistellen oder Theilfreistellen werden unter der Bedingung verliehen, daß die Taubstummen seitens ihrer Eltern oder Gewalthaber bis zur Entlassung seitens des Anstaltsleiters in den Anstalten, welchen sie überwiesen werden, belassen werden.

Falls diese Bedingung seitens der Eltern oder Gewalthaber nicht erfüllt wird, sind die Kosten der genossenen Pflege und des Unterrichts (§ 2) oder der Betrag der Ermäßigung dem Provinzialverband zu ersetzen.

§ 6.

Dem Antragsantrag sind beizufügen:

- a) der ausgefüllte Fragebogen nach dem von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Muster;
- b) der Impfschein des Kindes;
ferner, soweit eine Freistelle nicht beantragt wird:
- c) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes des Taubstummen über die Verpflichtung zur Zahlung des Pflege- und Unterrichtsgeldes oder eines Beitrages zu demselben und der unter § 2 c außerdem bezeichneten

Begründung.

Bisherige Bedingungen.Nevers.Neue Bedingungen.

- Kosten. (Diese Erklärung ist mit amtlicher Beglaubigung der Unterschrift zu versehen); außerdem, wenn für das Kind eine Theilfreistelle beantragt wird:
- d) eine genaue Darlegung der Vermögens-, Steuer-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstummen mit der Angabe, welchen Beitrag sie zu den Kosten zu zahlen in der Lage sind;
 - e) eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes, daß der Vater oder Vormund des Taubstummen über den Inhalt des § 5 belehrt sei und sich bereit erklärt habe, die darin aufgestellten Verpflichtungen zu erfüllen;
 - f) eine Bescheinigung des Bürgermeistersamtes über die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung der unter § 2c bezeichneten Kosten, insoweit letztere nicht dem Landarmenverbände zur Last fallen.

§ 7.

Beim Eintritte des taubstummen Kindes hat dasselbe folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

a) männliche Taubstumme:

- 2 vollständige gute Anzüge,
- 2 Kopfbedeckungen,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 2 Halstücher,
- 4 Paar Strümpfe,
- 6 Taschentücher,
- 6 Hemden;

b) weibliche Taubstumme:

Die vorgenannten Kleidungsstücke und 2 Unterröcke.